



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 810.026/0-V/3/94

Novellierung des Datenschutzgesetzes

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter

Dr. KOTSCHY

2679

Klappe

Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei

die Parlamentsdirektion

den Rechnungshof

die Volksanwaltschaft

den Verfassungsgerichtshof

den Verwaltungsgerichtshof

alle Bundesministerien

das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V

das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK

das Büro von Herrn Bundesminister WEISS

das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL

das Büro von Herrn StS Dr. KOSTELKA

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ

alle Sektionen des Bundeskanzleramtes

alle Ämter der Landesregierungen

alle Unabhängigen Verwaltungssenate

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung

den Datenschutzrat

die Datenschutzkommission

den Österreichischen Städtebund

den Österreichischen Gemeindebund

die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

die Bundesarbeitskammer

die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

den Österreichischen Landarbeiterkammertag

den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

alle Rechtsanwaltskammern

Gesetzentwurf	
Zl. 20	GE/19 P4
Datum 2. 3. 1994	
Verteilt 2. März 1994	Amou

DRINGEND

Dr. Kotschy

- 2 -

die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundes-Ingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Vereinigung der österreichischen Richter
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
das Institut für Rechtswissenschaften, Uni Klagenfurt
die ARGE DATEN
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Präsidium der Finanzprokuratur

Da durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom
1. Dezember 1993, Zl. G 139-141/93-6, § 14 des
Datenschutzgesetzes mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995

- 3 -

aufgehoben wurde, ist eine Novellierung des Datenschutzgesetzes zum Zweck der Neufassung der Regelung der Zuständigkeiten der Datenschutzkommission erforderlich.

Der Verfassungsdienst ersucht, zum vorliegenden Gesetzesentwurf bis zum

11. April 1994

Stellung zu nehmen.

25. Februar 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird

Artikel I

Das Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 91/1993 und die Kundmachung BGBl.Nr. 79/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 14 lautet samt Überschrift:

"Rechtsschutz des Betroffenen

§ 14. (1) Die Datenschutzkommission (§ 36) erkennt über Beschwerden von Personen, die behaupten, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, sowie über Anträge gemäß Abs.3.

(2) Bei Gefahr im Verzug für den Beschwerdeführer kann die Datenschutzkommission die Benützung oder Übermittlung von Daten oder einzelne Verarbeitungsvorgänge im Verfahren gemäß § 57 AVG untersagen.

(3) Wird in einem vor einer anderen Verwaltungsbehörde durchgeführten Verwaltungsverfahren von einer Partei behauptet, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, so hat die Verwaltungsbehörde, außer bei Gefahr im Verzug, ihr Verfahren bis zur Entscheidung dieser Vorfrage durch die Datenschutzkommission auszusetzen und gleichzeitig die Entscheidung bei der Datenschutzkommission zu beantragen."

- 2 -

2. (Verfassungsbestimmung) § 36 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 36 lautet samt Überschrift:

"Aufgaben der Datenschutzkommission

§ 36.(1) (Verfassungsbestimmung) Die Datenschutzkommission entscheidet in erster und letzter Instanz:

1. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch das Verhalten eines Organs, das im Falle automationsunterstützter Datenverarbeitung dem 2. Abschnitt zuzurechnen wäre, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein;

2. von Amts wegen, wenn in einem Verfahren gemäß Z 1 hervorgekommen ist, daß auch andere Personen in ihren Rechten in gleicher Weise verletzt wurden;

3. über die Verpflichtung eines dem 2. Abschnitt unterliegenden Auftraggebers zur Aufrechterhaltung eines Bestreitungsvermerks;

4. in Verfahren im Zusammenhang mit der Eintragung in das Datenverarbeitungsregister;

5. über die Erteilung einer Genehmigung für den internationalen Datenverkehr.

(2) (Verfassungsbestimmung) In zweiter und letzter Instanz entscheidet die Datenschutzkommission über Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50.

(3) Darüber hinaus obliegen der Datenschutzkommission die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Befugnisse, insbesondere die Mitwirkungsbefugnisse gemäß §§ 9, 13, 29, 44 und 52 sowie die Befugnis, Verfügungen nach § 29 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 zu treffen, Beschlüsse nach § 39 Abs. 2 und § 45 zu fassen, Empfehlungen nach § 41 und einen Tätigkeitsbericht nach § 46 zu erstatten."

- 3 -

4. § 37 Abs. 2 lautet:

"(2) In den Angelegenheiten, die der Datenschutzkommission gemäß § 36 Abs. 1 und 2 zur Entscheidung übertragen sind, ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig."

5. (Verfassungsbestimmung) Im § 50 Abs. 5 wird die Bezeichnung "(Verfassungsbestimmung)" gestrichen.

Artikel II

(1) Artikel I Z 1, Z 3 und Z 4 treten am 1.1.1995 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Artikel I Z 2 und Z 5 treten am 1.1.1995 in Kraft.

VORBLATT**Ziel:**

Neuregelung der bestehenden Zuständigkeiten der Datenschutzkommission in der vom Verfassungsgerichtshof vorgezeichneten Weise (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs G 139-141/93-6, mit dem § 14 DSG mit Wirksamkeit vom 1.1.1995 aufgehoben wird).

Lösung:

Verfassungsgesetzliche Neuregelung der im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Kompetenzen der Datenschutzkommission.

Alternativen:

- 1) Neuerlassung der aufgehobenen Bestimmung im Verfassungsrang (was verfassungspolitisch unzweckmäßig erscheint);
- 2) Wesentlich verminderter Rechtsschutz in Datenschutzangelegenheiten im öffentlichen Bereich ab 1. Jänner 1995 (auch dies wäre rechtspolitisch unzweckmäßig).

Kosten:

Da nur die bisher gegebene Vollzugssituation im Bereich des Datenschutzes rechtlich zweifelsfrei geregelt werden soll, ist die vorliegende Novelle nicht kostenrelevant.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1993, G 139-141/93-6, § 14 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 aufgehoben; "Ohne bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung (vgl. etwa die bundesverfassungsrechtliche Grundlegung der Unabhängigen Verwaltungssenate durch Art. 129a B-VG)" müsse es "als verfassungsrechtlich unzulässig angesehen werden, eine Verwaltungsbehörde mit der nachprüfenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verhaltens (auch) eines obersten Organs der Vollziehung in der Art zu betrauen, wie dies durch § 14 Abs. 1 DSG geschehen ist."

§ 14 Abs. 1 DSG hat im wesentlichen die Entscheidung der Datenschutzkommission über Beschwerden von Betroffenen zum Inhalt, in denen diese die Verletzung ihrer Datenschutzrechte durch Handlungen von Verwaltungsbehörden behaupten. Gegenstand der Beschwerde sind nicht rechtskraftfähige Entscheidungen anderer Behörden, sondern tatsächliches Verhalten von Verwaltungsorganen. Die Datenschutzkommission ist daher nicht Instanz über anderen Verwaltungsbehörden - dies hat der Verfassungsgerichtshof in seinem zit. Erkenntnis auch ausdrücklich eingeräumt. Sie übt aber dennoch Kontrolle über andere Verwaltungsorgane und ihr Verhalten aus dem Blickwinkel datenschutzrechtlicher Rechtmäßigkeit aus, und zwar mit der Möglichkeit der Durchsetzung ihrer Rechtsanschauung gegenüber den kontrollierten Organen. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist diese Konstellation dann verfassungswidrig, wenn die Handlung eines obersten Organs im Sinne des Art. 19 Abs. 1 B-VG im Wege des § 14 DSG vor der Datenschutzkommission in Prüfung gezogen wird: Die Möglichkeit, in diesem Fall die Rechtsansicht der Datenschutzkommission gegenüber der des obersten Organs durchzusetzen "steht mit der verfassungsrechtlich begründeten Stellung des betreffenden obersten Organs der Vollziehung im Widerspruch".

- 2 -

Eine derartige Kontrolle bedürfe, nach den weiteren Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes, in gleicher Weise einer bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung wie dies sonst (etwa hinsichtlich der Unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Art. 129a B-VG) bei der Überprüfung von Bescheiden eines solchen obersten Organs vorgesehen sei.

Ausgehend von dieser Rechtsansicht war daher eine verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage für die Kompetenz der Datenschutzkommission zu schaffen, (auch) oberste Organe zu überprüfen und die Rechtsmeinung der Datenschutzkommission diesen gegenüber durchzusetzen. Da sich diese Problematik nicht auf Individualbeschwerden gemäß § 14 DSG beschränkt, sondern insbesondere auch Registrierungsverfahren betrifft, wird daher im § 36, der die Aufgaben der Datenschutzkommission aufzählt, der Kreis jener Aufgaben, für die die beschriebene Problematik besteht, neu umschrieben und die Entscheidungsbefugnis der Datenschutzkommission in Verfassungsrang geregelt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 14):

Da durch Art. I Z 3 der vorliegenden Novelle eine verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage für Entscheidungen der Datenschutzkommission geschaffen wird, ist für § 14 nach wie vor der Rang einer einfachgesetzlichen Bestimmung ausreichend. Die vorliegende Novelle wird jedoch zum Anlaß genommen, am Text des § 14 einige Korrekturen vorzunehmen, die nach mehr als 10jähriger Anwendungserfahrung zweckmäßig erscheinen:

1) Zu § 14 Abs. 1:

Die Streichung des Halbsatzes "soweit nicht der Antrag des Betroffenen auf Auskunft (§ 11), Richtigstellung oder Löschung (§ 12) bereits Gegenstand eines Verfahrens vor der sachlich zuständigen Behörde ist" geht auf folgende Überlegungen zurück: Ursprünglich wurde dieser Halbsatz eingefügt, um Parallelverfahren vor der Datenschutzkommission und der "sachlich zuständigen Behörde" zu vermeiden (vgl. die Regierungsvorlage 1975, 72 BlgNR 14.GP, und den Ausschlußbericht 1978, 1024 BlgNR 14.GP, zu der vorliegenden Bestimmung). Nun hat aber die Anwendungspraxis der Datenschutzkommission ergeben, daß die Gefahr der Durchführung zweier Parallelverfahren in merito nicht besteht, vielmehr laufen beide Verfahren konsekutiv ab. Die Datenschutzkommission weist immer dann wegen Unzuständigkeit zurück, wenn die gesetzliche Frist zur Auskunftserteilung vor Anrufung der Datenschutzkommission noch nicht abgelaufen ist: Der Beschwerdeführer kann denkmöglicherweise erst dann in seinen Rechten verletzt sein, wenn er einen Antrag auf Auskunft gestellt hat und der Auftraggeber diesem Antrag im Laufe der gesetzlichen Frist nicht entsprochen hat (- dasselbe gilt für Richtigstellung und Löschung). Die Antragstellung beim Auftraggeber (d.i. die "sachlich zuständige Behörde") und der -

- 4 -

ergebnislose - Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist zur Beantwortung sind damit Voraussetzung dafür, daß ein Verfahren in merito bei der Datenschutzkommission begonnen werden kann. Darüber hinaus ist festzuhalten, daß ein förmliches Verfahren mit rechtskräftiger Entscheidung bei der "sachlich zuständigen Behörde" über Anträge auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung überhaupt nicht durchgeführt werden kann: Dies ist durch die Formulierung der §§ 11 und 12 klargelegt, wonach der sachlich zuständigen Behörde als Auftraggeber nur das Instrument der "Mitteilung" zusteht. Da es also zu Parallelverfahren nicht kommen kann, ist der in Rede stehende Halbsatz verzichtbar und war daher zu streichen.

Die Formulierung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Beschwerde im Abs. 1 wurde entsprechend den Erfahrungen aus der Anwendung des § 14 vereinfacht: Die Beschwerdeführer sind selten in der Lage, in ihrer Beschwerde darzutun, welches die Rechtsvorschriften sind, durch deren Verletzung sie in ihren Rechten nach dem Datenschutzgesetz verletzt worden sind - dieser doppelte Rekurs auf die Verletzung von Rechtsvorschriften ist in der Praxis bedeutungslos und konnte daher gestrichen werden.

2) Zu § 14 Abs. 2:

Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung wurde deshalb gestrichen, weil es sich um eine redundante Regelung handelt:

Die Bindung der Datenschutzkommission an eine Entscheidung der sachlich zuständigen Behörde über die Richtigkeit eines Datums ergibt sich ohnehin aus dem Gesamtsystem der österreichischen Rechtsordnung und der darin herrschenden fixen Zuständigkeitsverteilung (so ist es z.B. selbstverständlich, daß die Staatsbürgerschaftsbehörde - und nicht die Datenschutzkommission - mit Bindungswirkung darüber entscheidet, ob eine bestimmte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat).

- 5 -

Eine Lesart des § 14 Abs. 2 derart, daß eine Bindung der Datenschutzkommission an Entscheidungen der "für die Feststellung der Daten sachlich zuständigen Behörde" über Richtigstellungen oder Löschungen bewirken werden sollte, wäre im Gesamtsystem des Datenschutzgesetzes falsch, da die "sachlich zuständige Behörde" diesbezüglich keine Entscheidungsbefugnisse besitzt: Gemäß §§ 11 und 12 steht ihr nur das rechtstechnische Mittel der "Mitteilung" zur Verfügung, die keine Bindungswirkung entfalten kann.

Als neuer § 36 Abs. 2 fungiert der bisherige § 37 Abs. 2, in dem geregelt wird, welche Maßnahmen die Datenschutzkommission bei Gefahr in Verzug treffen kann. Diese Bestimmung war bisher im § 37 an systematisch nicht ganz passender Stelle, da es sich hierbei nicht um eine "Wirkung von Bescheiden" handelt, wie es die Überschrift des § 37 verheißt, sondern um eine Frage, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Entscheidungsbefugnissen der Datenschutzkommission bei Beschwerden nach § 14 steht. Durch die Zitierung des § 57 AVG ist klargestellt, welche verfahrensrechtliche Voraussetzungen und Konsequenzen für die Entscheidung der Datenschutzkommission bei Gefahr in Verzug gelten.

3) Zu § 14 Abs. 3:

Die in diesem Absatz vorgenommenen Änderungen bezwecken nur eine Formulierungsangleichung für die Zulässigkeitsvoraussetzungen bei Beschwerden an die Datenschutzkommission im Abs. 1 und im Abs. 3.

Die Zitierung des § 38 AVG wurde gestrichen, da sie insofern irreführend ist, als das Ermessensmodell des § 38 in § 14 Abs. 3 gerade nicht gewählt wird. Im übrigen wird durch die Streichung auch klar, daß § 14 Abs 3 auch für jene Verfahren gilt, die nach anderen Verfahrensvorschriften als dem AVG durchgeführt werden. Hingegen wird durch den Gebrauch des Terminus "Vorfrage" klargestellt, welche rechtlichen Wirkungen

- 6 -

die Entscheidung der Datenschutzfrage durch eine andere Behörde als die Datenschutzkommission entfaltet: Die Möglichkeit der Anrufung der Datenschutzkommission zur Entscheidung über die ursprüngliche Vorfrage als Hauptfrage besteht; an eine solche Entscheidung sind alle anderen Verwaltungsbehörden gebunden und der Betroffene könnte sie als Wiederaufnahmsgrund gemäß § 69 Abs. 1 Z 3 AVG geltend machen.

Zu Z 2 (Aufhebung des § 36 Abs. 4):

§ 36 trägt die Überschrift "Aufgaben der Datenschutzkommission". Die bisherigen Abs. 3 und 4, die die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zum Gegenstand hatten - und daher nicht die "Aufgaben der Datenschutzkommission" -, wurden aus § 36 herausgenommen und nunmehr in § 37 geregelt, der die "Wirkung von Bescheiden" der Datenschutzkommission zum Regelungsgegenstand hat. Im übrigen erschien eine Neuformulierung des Inhalts des Abs. 4 auch im Hinblick auf die zwischenzeitige Änderung des Art. 130 B-VG (Wegfall der "lit.c" Abs. 1) durch die Novelle BGBl.Nr. 685/1988 angebracht. (Vgl. im übrigen die Ausführung zu Z 4.)

Zu Z 3 (§ 36):

1. Entsprechend der Argumentation des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis (G 139-141/39-6) zu § 14 DSG, wird in § 36 zunächst eine Unterscheidung getroffen zwischen
 - jenen Kompetenzen der Datenschutzkommission, in denen sie ihre Rechtsmeinung auch gegenüber obersten Organen durchsetzen kann (§ 36 Abs. 1 und 2), und
 - sonstigen Kompetenzen der Datenschutzkommission (§ 36 Abs. 3).

Die Kompetenzen der ersten Kategorie - es handelt sich um "Entscheidungskompetenzen" - werden entsprechend dem vom Verfassungsgerichtshof selbst erwähnten Modell des Art. 129a B-VG im Verfassungsrang geregelt. Die nähere Ausführung dieser

- 7 -

Zuständigkeiten obliegt dem einfachen Gesetzgeber. (§ 14 DSG ist eine derartige einfachgesetzliche Ausführungsbestimmung zu § 36 Abs. 1 Z 1.)

§ 36 Abs. 3 erwähnt demgegenüber demonstrativ jene Kompetenzen, die der Datenschutzkommission keinen "Vorrang" gegenüber der Rechtsmeinung oberster Organe einräumen und daher - nach wie vor - durch einfaches Gesetz festgelegt, erweitert oder beseitigt werden können.

2. Im § 36 Abs. 1 Z 1 wird die Zuständigkeit der Datenschutzkommission für Beschwerden gegen "Organe, die im Falle automationsunterstützter Datenverarbeitung dem 2. Abschnitt zuzurechnen wären", im Verfassungsrang statuiert: Durch diese Formulierung wird bewirkt, daß endlich eine ausdrückliche Kompetenzgrundlage auch für Entscheidungen über Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz im öffentlichen Bereich geschaffen wird, die bisher nur auf interpretativem Umweg gefunden werden konnte (vgl. Dohr-Pollirer-Weiss, Datenschutzgesetz, 1988, Anm. 23 zu § 1). Angemerkt sei, daß sich hiedurch die tatsächliche Vollzugssituation nicht ändert, da die Datenschutzkommission die Kompetenz zur Entscheidung über Grundrechtsfragen immer in Anspruch genommen hat.

Gleichzeitig wird durch diese Formulierung erreicht, daß für den Rechtsschutz gegenüber Verletzungen des Grundrechts dieselbe Institution zuständig ist, die auch den Rechtsschutz gegenüber Verletzungen des einfachgesetzlichen Teils des Datenschutzgesetzes gewährt, nämlich die Datenschutzkommission. Dies ist deshalb so wichtig, weil in Datenschutzangelegenheiten die einfachgesetzlich eingeräumten subjektiven Rechte untrennbar mit dem Grundrecht auf Datenschutz verbunden sind, sodaß eine einheitliche Zuständigkeit für beide Problemkreise unerläßlich ist.

Zu Z 4 (§ 37 Abs. 2):

- 8 -

Wie bereits zu Z 2 bemerkt, handelt es sich hier um eine Bestimmung, die den bisherigen § 36 Abs. 3 und 4 ersetzt und die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes durch Bescheidbeschwerde sowie durch Säumnisbeschwerde ermöglicht. Die Absicherung der Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde durch Verfassungsbestimmung, wie sie im bisherigen § 36 Abs. 4 enthalten war, scheint überflüssig und wurde daher in § 37 Abs. 2 nicht nachvollzogen: Aus der Formulierung des Art. 133 B-VG (Einleitungssatz im Zusammenhang mit Z 4) ist nicht zu ersehen, wieso die im letzten Halbsatz bezogene "Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes" sich nur auf die Bescheidbeschwerde und nicht auch auf die Säumnisbeschwerde beziehen sollte. Es wird daher davon ausgegangen, daß es zulässig ist, durch einfaches Gesetz die Möglichkeit der "Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes" im gesamten Bereich des Art. 130 B-VG (also auch hinsichtlich der Säumnisbeschwerde) festzulegen. (So auch Novak, Rechtsschutz und Gesetzestechnik, JBl 81, 516ff, und Walter-Mayer, Bundesverfassungsrecht⁷, RZ 952.)

Zu Z 5 (§ 50 Abs. 5):

Da die verfassungsrechtliche Absicherung dieser Entscheidungskompetenz der Datenschutzkommission nunmehr in § 36 Abs. 2 vorgenommen wird, konnte der Verfassungsrang des § 50 Abs. 5 aufgehoben werden.

Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird

Artikel I

Das Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 91/1993 und die Kundmachung BGBl.Nr. 79/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 14 lautet samt Überschrift:

"Rechtsschutz des Betroffenen"

§ 14. (1) Die Datenschutzkommission (§ 36) erkennt über Beschwerden von Personen, die behaupten, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, sowie über Anträge gemäß Abs.3.

(2) Bei Gefahr im Verzug für den Beschwerdeführer kann die Datenschutzkommission die Benützung oder Übermittlung von Daten oder einzelne Verarbeitungsvorgänge im Verfahren gemäß § 57 AVG untersagen.

(3) Wird in einem vor einer anderen Verwaltungsbehörde durchgeführten Verwaltungsverfahren von einer Partei behauptet, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, so hat die Verwaltungsbehörde, außer bei Gefahr im Verzug, ihr Verfahren bis zur Entscheidung dieser Vorfrage durch die Datenschutzkommission auszusetzen und gleichzeitig die Entscheidung bei der Datenschutzkommission zu beantragen."

2. (Verfassungsbestimmung) § 36 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 14. (1) Die Datenschutzkommission (§ 36) erkennt, soweit nicht der Antrag des Betroffenen auf Auskunft (§ 11), Richtigstellung oder Löschung (§ 12) bereits Gegenstand eines Verfahrens vor der sachlich zuständigen Behörde ist, über Beschwerden wegen Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen, soweit der Beschwerdeführer behauptet, dadurch in seinen Rechten verletzt worden zu sein, sowie über Anträge gemäß Abs. 3.

(2) Erfolgte eine Richtigstellung oder Löschung auf Grund einer Entscheidung der für die Feststellung der Daten sachlich zuständigen Behörde, so ist die Datenschutzkommission an die rechtskräftige Entscheidung gebunden.

(3) Wird in einem Verwaltungsverfahren, in dem verarbeitete Daten benützt werden, die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen behauptet, so ist das Verwaltungsverfahren, außer bei Gefahr im Verzug, bis zur Entscheidung der Datenschutzkommission auszusetzen (§ 38 AVG 1950). Gleichzeitig ist ein solches Verfahren zu beantragen.

§ 36. (4) (Verfassungsbestimmung) Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist auch zulässig in den Fällen des Art. 13 Abs. 2 Z. 1 B-VG.

3. § 36 lautet samt Überschrift:

"Aufgaben der Datenschutzkommission

§ 36.(1) (Verfassungsbestimmung) Die Datenschutzkommission entscheidet in erster und letzter Instanz:

1. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch das Verhalten eines Organs, das im Falle automationsunterstützter Datenverarbeitung dem 2. Abschnitt zuzurechnen wäre, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein;

2. von Amts wegen, wenn in einem Verfahren gemäß Z 1 hervorgekommen ist, daß auch andere Personen in ihren Rechten in gleicher Weise verletzt wurden;

3. über die Verpflichtung eines dem 2. Abschnitt unterliegenden Auftraggebers zur Aufrechterhaltung eines Bestreitungs- vermerks;

4. in Verfahren im Zusammenhang mit der Eintragung in das Datenverarbeitungs- register;

5. über die Erteilung einer Genehmigung für den internationalen Datenverkehr.

(2) (Verfassungsbestimmung) In zweiter und letzter Instanz entscheidet die Datenschutzkommission über Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50.

(3) Darüber hinaus obliegen der Datenschutzkommission die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Befugnisse, insbesondere die Mitwirkungsbefugnisse gemäß §§ 9, 13, 29, 44 und 52 sowie die Befugnis, Verfügungen nach § 29 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 zu treffen, Beschlüsse nach § 39 Abs. 2 und § 45 zu fassen, Empfehlungen nach § 41 und einen Tätigkeitsbericht nach § 46 zu erstatten."

AUFGABEN DER DATENSCHUTZKOMMISSION

§ 36. (1) Der Datenschutzkommission obliegen - abgesehen von den in den §§ 8a, 9, 12, 13, 16, 23a, 23b, 24, 32, 37, 38, 39, 44, 45, 50 und 52 genannten Befugnissen - folgende Aufgaben:

1. die Durchführung von Beschwerdeverfahren (§ 14) und von Verfahren nach § 12 Abs. 10;

2. die amtswegige Einleitung und Durchführung von Verfahren nach § 15;

3. die Erlassung von mit Eintragungen in das Datenverarbeitungsregister zusammen- hängenden Bescheiden (§ 47);

4. die Erteilung der für den internationalen Datenverkehr notwendigen Bewilligungen (§§ 32 bis 34);

5. die Erlassung ihrer Geschäftsordnung.

(2) Weiters obliegen der Datenschutz- kommission die Abfassung der Berichte nach § 46 Abs. 1, von Empfehlungen nach § 41, sowie Beteiligungen an gerichtlichen Verfahren.

(3) Entscheidungen der Datenschutz- kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist auch zulässig in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 lit. c B-VG.

WIRKUNG VON BESCHEIDEN

4. § 37 Abs. 2 lautet:

"(2) In den Angelegenheiten, die der Datenschutzkommission gemäß § 36 Abs. 1 und 2 zur Entscheidung übertragen sind, ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig."

§ 37. (1) Wenn die Datenschutzkommission eine Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen festgestellt hat, so sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung der Datenschutzkommission entsprechenden Zustand herzustellen. In den Bescheiden der Datenschutzkommission ist die Behörde zu bestimmen, die den Bescheid zu vollstrecken hat. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den für diese Behörde sonst geltenden Vorschriften.

(2) Bei Gefahr im Verzug für den Betroffenen kann die Datenschutzkommission die Benützung oder Übermittlung der Daten oder einzelne Verarbeitungsvorgänge bis zur Entscheidung der Datenschutzkommission nach § 14 oder § 15 untersagen.

VERWALTUNGSSTRAFBESTIMMUNG

5. (Verfassungsbestimmung) Im § 50 Abs. 5 wird die Bezeichnung "(Verfassungsbestimmung)" gestrichen.

§ 50. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 150 000 S zu ahnden ist, begeht, wer eine Datenverarbeitung vornimmt, ohne seine Melde- oder Genehmigungspflichten erfüllt zu haben, oder sie weiterführt, obwohl ihm dies von der Datenschutzkommission gemäß § 23a Abs. 2 untersagt wurde, oder wer Daten entgegen § 8 Abs. 5 oder § 22 Abs. 3 weitergibt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Strafe des Verfalls von Datenträgern und Programmen kann ausgesprochen werden (§§ 10, 17 und 18 VStG 1950), wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 in Zusammenhang stehen

(4) Zuständig für Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 ist der Landeshauptmann.

(5) (Verfassungsbestimmung) Über Berufungen gegen Bescheide nach Abs. 4 entscheidet die Datenschutzkommission.

(6) Rechtskräftige Entscheidungen nach Abs. 4 sind der Datenschutzkommission zu übermitteln.